



Beginn der Sitzung: 19.05 Uhr

Ende der Sitzung: 21.42 Uhr

Protokoll

über die öffentliche Verhandlung
des Gemeinderates
vom Montag, den 23.05.2022

Tagungsort:	Möslehalle, Luttingen
Anwesend:	Bürgermeister Ulrich Krieger (Vorsitzender) 16 Mitglieder des Gemeinderates
Entschuldigt:	Stadträtin Manuela Pfister (private Gründe) Stadtrat Robert Terbeck (private Gründe)
Vertreter der Verwaltung:	Stadtbaumeister Roland Indlekofer Herr Sebastian Schume, Stadtbauamt (zu TOP 2) Stadtkämmerin Andrea Tröndle Herr Reimund Roth, Firma Powerline Veranstaltungstechnik, für die Ton- und Bildtechnik
Schriftführerin:	Frau Carina Walenciak
Zuhörer:	Keine
Pressevertreter:	2

Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung fest, dass ordnungsgemäß einberufen wurde und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben ist. Er bittet die Mitglieder des Gemeinderates bei Vorliegen einer Befangenheit, diese entsprechend anzuzeigen.

1. Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger

Keine Fragen.

2. KiGa Brunnenmatt

- Vorstellung der Planung
- Ausschreibung der Bauleistungen

Sachstand:

Das alte Feuerwehrgerätehaus (FWGH) wurde bereits mehrfach als kurzzeitige Übergangslösung während div. Neu- und Umbaumaßnahmen genutzt und steht nun, nach Abschluss aller Bauvorhaben, wieder leer. Aufgrund fehlender Kindergartenplätze, benötigt die Stadt Laufenburg (Baden) eine kurzfristige Lösung um dem Abhilfe zu schaffen. Hierfür bietet sich nun das leerstehende FWGH an. Stand heute muss davon ausgegangen werden, dass die Nutzung des Gebäudes lediglich temporär bis zur Elektrifizierung der Hochrheinbahn genutzt werden kann.

Zum Erhalt einer Betriebserlaubnis muss das FWGH jedoch noch baurechtlich umgenutzt werden. Die Nutzungsänderung für einen Kindergarten mit naturpädagogischem Profil ist aktuell in der Genehmigungsphase und wurde als temporäre Lösung bis zum 31.12.2026 beantragt. Durch Beantragung einer temporären Nutzung kann auch baurechtlich auf diverse Überarbeitungen des Gebäudes verzichtet werden, wie z.B. die Anforderungen an die Barrierefreiheit und dem Gebäudeenergiegesetz (GEG), welche sonst mit massiven Kosten verbunden wären.

Die Umnutzung ist im EG für zwei Gruppen mit jeweils 25 Kindern ausgelegt. Ebenso im EG angesiedelt sind den Gruppen zugeordnete Garderoben, Kindertoiletten, Wickelraum, Büro Leitung sowie Lagerflächen. Im OG befindet sich ein Atelier, ein Mehrzweck- sowie ein Intensivraum. Zusätzlich ein Personalraum mit Personal WC, Lagerraum, ein Raum für Elterngespräche sowie Besucher WC's.

Die Überarbeitung des Gebäudes beschränkt sich auf brandschutztechnisch notwendige Maßnahmen und nutzungstechnische Anforderungen. Somit wird im Gruppenraum 1 die Brüstung des Fensterelements teilweise entfernt um einen 2. Rettungsweg zu schaffen. In diesem Zusammenhang muss ein neues Fensterelement als Notausgang montiert werden. Diverse Türen sind nach den geltenden Brandschutzanforderungen zu überarbeiten. Teilweise können diese im Trockenbau geschlossen oder müssen ersetzt werden. Der angrenzende ehemaligen FW-Raum im OG darf wegen des fehlenden Fluchtweges nicht weiterverwendet und muss brandschutztechnisch abgeschottet werden.

Um den geforderten Wickelraum herzustellen, wird ein Teil der Garderobe im EG mittels Trockenbau abgetrennt. Die WC- Trennwände sowie die WC's, Waschbecken, etc. sind der Kindergartennutzung anzupassen. Die Heizkörper müssen zu einem Großteil aufgrund des Unfallschutzes verkleidet werden.

Im Außenbereich soll die Fläche des Kindergartens mit einer neuen Zaunanlage umzäunt werden. Die Innenfläche wird zu einem großen Teil entsiegelt, sodass kindgerechte Spielflächen entstehen. Auf diesen Spielflächen werden diverse Außenspielgeräte aufgestellt. Alle Außenspielgeräte sind so geplant, dass diese nach der temporären Nutzung wieder abgebaut und an einem städtischen Kindergarten oder Spielplatz wiederaufgebaut und genutzt werden können.

Die alten FW- Tore sind mit unzulässigem Drahtgitterglas versehen und an mehreren Stellen bereits beschädigt, sodass diese ein erhebliches Unfallrisiko darstellen und für den Kindergartenbereich so nicht zulässig sind. Um die Fläche der Tore für die Kinder beispielbar zu machen, ist eine Torbeplankung mittels Siebdruckplatte geplant. Somit können deutlich höhere Kosten für den Tausch der Drahtgitterfenster sowie für einen notwendigen Farbanstrich der Tore eingespart werden.

Konzept:

Architekt Schume vom Stadtbauamt übernimmt die Planung und Bauleitung für die Nutzungsänderung. Um eine termingerechte Fertigstellung der Umnutzung bis Ende August 2022 sicherzustellen, wird ein Ausschreibungsbeschluss der in der Kostenberechnung (Anlage anbei) enthaltenen Leistungen benötigt.

Im Haushalt eingestellt für die Umnutzung des FWGH sind 110.000,- € für die Umbaumaßnahmen im Gebäude, sowie 53.000,- € für die Einrichtungen und den Spielbedarf. Für die Gestaltung und Entsiegelung der Außenanlagen wurden keine Kosten eingestellt.

Die Gesamtkosten der geplanten Umnutzung belaufen sich auf 201.444,66 € und sind somit ca. 38.500,- € über dem eingestellten Kostenrahmen.

Folgende Kostenblöcke sind jedoch Kosten, welche unabhängig von der Umnutzung ebenso angefallen wären, bzw. die bei anderen Projekten wiederverwendet werden können:

- ca. 10.000,- € Rückbauarbeiten der Technischen Betriebe Laufenburg
- ca. 21.000,- € für Außenspielgeräte
- ca. 8.000,- € Spielwaren für KiGa und Waldnutzung

Unter Abzug der o.g. Kostenblöcke belaufen sich die Kosten für die Umnutzung des FWGH inkl. der Außenanlage auf ca. 162.500,- €

Finanzierung:

Unter Investitionsauftrag 736500158000 sind für den Umbau des FWGH Brunnenmatt zum Kindergarten im Nachtragshaushalt 2021 Mittel in Höhe von insgesamt 163.000,- € veranschlagt. Der im Konzept beschriebene darüberhinausgehende Investitionsbedarf stellt eine überplanmäßige Ausgabe dar, die der Genehmigung des Gemeinderates bedarf.

Diskussion:

→ **Anlage 1: Pläne Brunnenmatt 4 (EG, OG, Lageplan, Ansicht Süd)**

→ **Anlage 2: Kostenberechnung**

Bürgermeister Ulrich Krieger führt in das Thema ein und übergibt das Wort an Herrn Sebastian Schume vom Stadtbauamt. Dieser stellt den geplanten Umbau anhand der Pläne in der Anlage 1 vor.

Stadtrat Sascha Komposch fragt, warum der ehemalige Schulungsraum der Feuerwehr nicht mehr genutzt werden kann.

Stadträtin Gabriele Schäuble regt an, den ehemaligen Schulungsraum der Feuerwehr als Intensivraum für den Kindergarten zu nutzen.

Bürgermeister Ulrich Krieger erklärt, dass eine weitere Nutzung des ehemaligen Schulungsraums baurechtlich zunächst nicht mehr möglich ist. Man habe bewusst auf die angemietete unattraktive Stahltreppe als zweiten Rettungsweg verzichtet. Durch ihren Wegfall sei aber der besagte Raum nicht nutzbar.

Herr Sebastian Schume fährt sodann mit der Vorstellung der Pläne fort. Er betont, dass die Spielgeräte versetzt werden können. Für sie gäbe es also auch die Möglichkeit, sie an einem anderen Ort nutzen zu können.

Stadtrat Raimund Huber kritisiert, dass direkt am Zaun Parkplätze vorgesehen sind.

Herr Sebastian Schume erklärt, dass die Stadt verpflichtet war, 19 Stellplätze zu erstellen. Diese Zahl sei auf dem Areal nur dann zu realisieren, wenn auch die Stelle am Zaun mitgenutzt wird.

Bürgermeister Ulrich Krieger ergänzt, dass diese drei Stellplätze faktisch vermutlich kaum genutzt werden.

Herr Sebastian Schume erklärt sodann die Kostenberechnung in der Anlage 2.

Stadträtin Gabriele Schäuble erkundigt sich nach der Zusammensetzung der Ausstattung.

Bürgermeister Ulrich Krieger erklärt diese im Detail.

Stadtrat Jürgen Weber hält die Anzahl PKW-Stellplätze für zu hoch. Er hätte sich stattdessen mehr Fahrradstellplätze gewünscht.

Herr Sebastian Schume zeigt anhand des Plans die Lage der überdachten Fahrradstellplätze in der ehemaligen Fahrzeuggarage und erklärt, dass die Stellplätze aufgrund einer alten Baulast nachzuweisen waren.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt den vorgestellten Maßnahmen der Umnutzung des FWGH zum KiGa Brunnenmatt aufgrund des Planungsstandes vom 05.05.2022 und der Kostenberechnung vom 27.04.2022 zu und beschließt die Leistungen auszuschreiben.
2. Der Gemeinderat genehmigt die überplanmäßige Ausgabe in erforderlicher Höhe.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss.

3. Beschlussfassung über den Namen des Kindergartens mit naturpädagogischem Profil in der Brunnenmatt 4

Sachstand:

Zum kommenden Kindergartenjahr 2022/23 soll im ehemaligen Feuerwehrhaus Brunnenmatt 4 ein neuer Kindergarten eingerichtet werden. Gemäß dem in der Sitzung vom 14.03.2022 vorgestellten Konzept soll der Kindergarten ein naturpädagogisches Profil erhalten. Es ist geplant, dass eine der beiden Gruppen einen wesentlichen Anteil des Tages im angrenzenden Allmend-Wald verbringt. Auch die andere Gruppe, die sich überwiegend am und im Gebäude aufhält, soll naturpädagogische Ansätze fest im Konzept verankert haben.

Nun steht die Benennung des Kindergartens an. In die Namensgebung wurde das pädagogische Personal der Einrichtung eingebunden.

Konzept:

Zur Wahl standen eine Bezeichnung nach der Örtlichkeit wie z. B. „Kindergarten Brunnenmatt“ oder aber eine abstraktere Bezeichnung, z. B. mit Waldbezug.

Eine Ortsbezeichnung wird innerhalb der Kindergärten in städtischer Trägerschaft bislang angewendet bei den Kindergärten Rappenstein, Luttingen, Binzgen und Rotzel, wobei die letztgenannten als eine Einrichtung geführt werden. Eine freie Bezeichnung führen dagegen die Kinderkrippe Löwenburg (Rappenstein) sowie der Kindergarten Rheinschatz (Rhina). In beiden Einrichtungen wurden die Erzieherinnen ebenfalls in die Namensgebung eingebunden.

Die Erzieherinnen des neuen Kindergartens in der Brunnenmatt 4 sprachen sich einhellig für die Bezeichnung „Kindergarten Eulennest“ aus. Zur Begründung führten sie an, dass es sich bei der Eule um ein heimisches Waldtier handelt, deren große Augen gut zu neugierigen Kindern passen. „Nest“ sei ein schönes Wort für einen Ort, an dem man sich wohl und geborgen fühlt und Zeit verbringt, bis man flügge wird. Gegen die Bezeichnung „Kindergarten Brunnenmatt“ sprach, dass der Kindergarten im Zusammenhang mit der Elektrifizierung mittelfristig voraussichtlich umziehen muss und in diesem Zusammenhang nicht umbenannt werden soll.

Diskussion:

Stadträtin Michaela López-Dominguez bittet darum, die der neuen Einrichtung auch Kinder aus den Stadtteilen aufzunehmen.

Bürgermeister Ulrich Krieger verneint dies und verweist auf die Begründung aus der letzten Sitzung zu diesem Thema. Zunächst müssten aus Kapazitätsgründen die Kinder der Einzugsbereiche Rappenstein und Rheinschatz (Rhina) bevorzugt einen Platz angeboten bekommen. Wenn sich die Platznot gelöst habe, könne man gegebenenfalls das Angebot auch für Kinder aus den Stadtteilen öffnen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Kindergarten mit naturpädagogischem Profil in der Brunnenmatt 4 den Namen „Kindergarten Eulennest“ tragen soll.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss.

4. Änderung der Kindergartenordnung

Sachstand:

In der aktuell geltenden Kindergartenordnung ist in § 3 Abs. 5 eine Regelung zur Aufnahme von Kindern mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung enthalten, die nach der Änderung des Sozialgesetzbuch VIII in Verbindung mit dem am 10. Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KSJG, in der Form nicht mehr zulässig ist.

Neu geregelt wurde, dass Kinder mit und ohne Behinderungen gemäß § 22 a des Sozialgesetzbuch VIII in Verbindung mit dem KSJG gemeinsam gefördert werden sollen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderauftrags durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

Konzept:

Der bisherige § 3 Absatz 5 der Kindergartenordnung entfällt damit komplett. Außerdem wurden redaktionelle Änderungen (rot gekennzeichnet) ohne rechtliche Auswirkungen aufgenommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Kindergartenordnung (Anlage 1) mit Inkrafttreten am 01.09.2022.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss.

5. Jahresabschlussberichte der Eigenbetriebe der Stadt Laufenburg (Baden)**5.1 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Laufenburg für das Wirtschaftsjahr 2021****→ Anlage 3: Präsentation zum Jahresabschluss der Stadtwerke Laufenburg für das Wirtschaftsjahr 2021**

Bürgermeister Ulrich Krieger begrüßt Frau Petra Schlachter in der Sitzung. Sie stellt den Jahresabschluss 2021 anhand der Präsentation in der Anlage 3 vor.

Stadtrat Sascha Komposch wünscht sich eine Erläuterung der Historie der Gewinne der Wasserversorgung.

Bürgermeister Ulrich Krieger und Frau Petra Schlachter erläutern die Hintergründe der Wasserversorgungszahlen anhand der Folie Nr. 7 der Anlage 3.

Bürgermeister Ulrich Krieger gibt zum Abschluss einen Überblick über die Verhältnisse am Stromvertriebsmarkt.

Stadtrat Sascha Komposch erkundigt sich, ob Kunden verloren wurden oder ob sich die Strommenge verringert habe.

Bürgermeister Ulrich Krieger erklärt, dass vor allem Großkunden mit großen Strommengen verloren wurden. Im Haushaltskundensegment haben die Stadtwerke in den letzten Jahren stetig Kunden hinzugewonnen.

Beschluss:

Das Ergebnis des Jahresabschlusses - Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang - der Stadtwerke Laufenburg für das Wirtschaftsjahr 2021 wird wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses
 - 1.1 Bilanzsumme 11.704.837,03 EUR
 - 1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf
 - das Anlagevermögen 10.049.568,14 EUR
 - das Umlaufvermögen 1.655.268,89 EUR
 - 1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf
 - das Eigenkapital 5.954.078,26 EUR
 - die empfangenen Ertragszuschüsse 17.855,00 EUR
 - die Rückstellungen 210.461,00 EUR
 - die Verbindlichkeiten 5.522.442,77
 - 1.2 Jahresverlust -131.759,61 EUR
 - 1.2.1 Summe der Erträge 3.863.883,12 EUR

- 1.2.2 Summe der Aufwendungen 3.995.642,73 EUR
2. Behandlung des Jahresverlustes
Der Jahresverlust in Höhe von -131.759,61 ist aus dem Gewinnvortrag zu tilgen
3. Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach §14 Abs. 3 EigBG für den Haushalt der Gemeinde eingeplanten Finanzierungsmittel 0,00 EUR
4. Die Entlastung des Bürgermeisters in seiner Eigenschaft als Betriebsleiter wird erteilt. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben gedeckt sind, werden genehmigt, soweit dies nicht schon im Einzelnen geschehen ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss.

5.2 Feststellung des Jahresabschlusses 2021 des Eigenbetriebs Städtische Abwasserbeseitigung

→ Anlage 4: Präsentation zum Jahresabschluss des Eigenbetriebs Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2021

Bürgermeister Ulrich Krieger begrüßt Stadtkämmerin Andrea Tröndle in der Sitzung. Sie stellt den Jahresabschluss 2021 anhand der Präsentation in der Anlage 4 vor.

Beschluss:

Das Ergebnis des Jahresabschlusses - Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - der Städtischen Abwasserbeseitigung im Wirtschaftsjahr 2021 wird wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses
 - 1.1 Bilanzsumme EUR 18.314.259,64
 - 1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf
 - das Anlagevermögen EUR 16.976.967,00
 - das Umlaufvermögen EUR 1.337.292,64
 - die Rechnungsabgrenzungsposten EUR 0,00
 - 1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf
 - das Eigenkapital EUR 18.315,03
 - die empfangenen Ertragszuschüsse EUR 11.875.356,00
 - die Rückstellungen EUR 806.313,74
 - die Verbindlichkeiten EUR 5.614.274,87
 - 1.2 Jahresgewinn / -verlust EUR 0,00
 - 1.2.1 Summe der Erträge EUR 2.532.996,59
 - 1.2.2 Summe der Aufwendungen EUR 2.532.996,59
2. Behandlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses
Gebührenrechtlich entsteht im Wirtschaftsjahr ein Fehlbetrag in Höhe von EUR 113.187,62
Dieser wird der Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten (Gebührenüberschüsse) entnommen.
3. Die Entlastung des Bürgermeisters in seiner Eigenschaft als Betriebsleiter wird erteilt. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben gedeckt sind, werden genehmigt, soweit dies nicht schon im Einzelnen geschehen ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss.

6. Ausstattung der Computerräume in der Hans-Thoma-Schule Laufenburg mit PC-Systemen im Rahmen des Förderprogramms DigitalPakt Schule

Sachstand:

Die Lieferung von 62 Micro-PCs samt Monitor, Tastatur und Maus für die Computerräume der Hans-Thoma-Schule wurde gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 04.04.2022 ausgeschrieben.

Ausschreibung:	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach UVgO.
Beschreibung:	LOS 1: 62 Micro PCs und Monitore LOS 2: 62 Tastaturen und PC-Mäuse
Kostenberechnung:	In der Kostenberechnung wurden für die Lieferung der Micro-PCs samt Monitoren und PC-Mäusen insgesamt Bruttokosten in Höhe von 45.000 € veranschlagt.
Submission:	Zur Submission am 09.05.2022 lagen für beide Lose 8 Angebote vor. Alle eingegangenen Angebote wurden gewertet.
Vergabevorschlag:	Die Firma RBI Rittershofer GmbH aus 76287 Rheinstetten hat für das LOS 1 das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttoangebotssumme von 34.794,65 € abgegeben. Für das LOS 2 hat die Firma bis.itk GmbH aus 78315 Radolfzell am Bodensee das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttoangebotssumme von 885,36 € abgegeben. Der Gemeinderat erhält als Anlage das Ergebnis der Angebotsprüfung zur Kenntnis.

Diskussion:

Stadtrat Patrick Meier erkundigt sich, ob die Verwaltung nicht hätte auf die Ausschreibung verzichten können. Seiner Auffassung nach seien die Anschaffungskosten deutlich zu hoch.

Bürgermeister Ulrich Krieger verneint dies mit Blick auf die vergaberechtlichen Regelungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt auf Grundlage der UVgO

1. die Firma RBI Rittershofer GmbH aus Rheinstetten für die Lieferung der 62 Micro-PCs samt Monitoren (LOS 1) für die Hans-Thoma-Schule Laufenburg. Die Bruttoauftragssumme beträgt 34.794,65 €.
2. die Firma bis.itk GmbH aus Radolfzell am Bodensee für die Lieferung der 62 Tastaturen und PC-Mäusen (LOS 2) für die Hans-Thoma-Schule Laufenburg. Die Bruttoauftragssumme beträgt 885,36 €.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung.

7. Friedhofswesen

7.1 Kalkulation der Friedhofsgebühren

7.2 Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

7.3 Neufassung der Friedhofssatzung

Sachstand:

Die Friedhofsgebühren wurden letztmals zum 04.11.2013 geändert. Der Kostendeckungsgrad bei den Bestattungsgebühren lag in den Vorjahren im Durchschnitt knapp über 50 %.

Mit der Herstellung des halbanonymen Urnengemeinschaftsgrabfeldes im Waldfriedhof wurde eine neue Grabart geschaffen, für die bisher noch keine Gebühren kalkuliert waren. Die Friedhofsgebührensatzung war deshalb zu überarbeiten und sämtliche Friedhofsgebühren neu zu kalkulieren.

Konzept:

Bei der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Friedhöfe“ fallen grundsätzlich folgende Gebührenarten an:

1. **Grabnutzungsgebühren** für die langjährige Überlassung von Gräbern.
2. **Bestattungsgebühren** für Leistungen anlässlich der Bestattung von Leichen und der Beisetzung von Aschen (Benutzung der Leichenhalle, Öffnen und Schließen des Grabes, Vorbereitung, Leitung und Durchführung der Trauerfeier u.a.).
3. **Verwaltungsgebühren** (Grabmalgenehmigung u.a.).

Grundlage für eine rechtswirksame Festsetzung von Benutzungsgebührensätzen ist die beigefügte Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührenobergrenze hervorgeht.

Kostendeckung

Friedhöfe zählen zu den kostenrechnenden Einrichtungen, die in der Regel ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden. Städte und Gemeinden müssen aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen grundsätzlich zunächst aus Entgelten für ihre Leistung beschaffen. Daher ist es geboten, die Gebührentatbestände und die jeweiligen Gebührenhöhe regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin zu prüfen und die jeweilige Gebührenhöhe regelmäßig anzupassen.

Eine 100%-ige Kostendeckung ist gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, sondern die Höhe des Kostendeckungsgrades liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeinderates.

Ob eine volle Kostendeckung geboten ist, ist nach der Finanzlage der Gemeinde und dem wirtschaftlichen Wert zu beurteilen.

Vertretbar bedeutet, dass bei der Festsetzung der Entgelthöhe auf die Leistungsfähigkeit und die finanzielle Belastbarkeit der Entgeltspflichtigen Rücksicht zu nehmen ist. Es sind aber auch öffentliche Interessen zu berücksichtigen. So wäre die Erhebung kostendeckender Entgelte unvertretbar, wenn dies zur Folge hätte, dass der Zweck der öffentlichen Einrichtung dadurch unerreichbar wäre.

Im Bestattungswesen ergibt sich daraus folgendes:

- Bei den **Bestattungsgebühren** (Grabherstellung, Benutzung von Aussegnungshallen, Kühlräumen, etc.) sind kostendeckende Gebühren (100 %) i.d.R. geboten und auch vertretbar, da hier ohne

Zweifel der wirtschaftliche Wert dieser Leistungen gegeben und ein öffentliches Interesse nicht vorhanden ist.

Die Verwaltung schlägt dementsprechend in der Gebührenkalkulation **wie bisher** kostendeckende Bestattungsgebühren vor.

- Bei den **Grabnutzungsgebühren** sind i.d.R. ebenfalls kostendeckende Gebühren geboten. Die bisherigen Gebührensätze gingen von einer Kostendeckungsquote von lediglich 50% aus. Für das Friedhofs-wesen mussten somit jährlich ein Betrag von rund 70.000 € aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebracht werden.

Friedhöfen wird in der heutigen Zeit zum Teil eine Mehrfachfunktion im Blick auf die Gestaltung als Grün- und Parkanlage zugestanden, was eine Unterdeckung aus Gründen des öffentlichen Interesses teilweise rechtfertigt. Auf Dauer sollte jedoch eine Erhöhung des Kostendeckungsgrades angestrebt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, für die bisherigen Grabnutzungsarten eine Kostendeckung von 70% festzusetzen. Trotz der Steigerung des Kostendeckungsgrades um 20% werden sich die Erhöhung der Gebühren im Vergleich zu 2013 und die Belastung der Gebührenpflichtigen im Rahmen halten.

Für das neue und kostenintensive halbanonyme Urnengemeinschaftsfeld schlägt die Verwaltung eine Kostendeckung von 80% vor, da hier im Gegensatz zu den anderen Grabarten die Grabpflege von der Stadt bzw. einem von ihr beauftragten Gärtner erledigt wird.

Kalkulationszeitraum

Gemäß § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) beträgt der Kalkulationszeitraum maximal 5 Jahre. Um im Friedhofsbereich eine gewisse Gebührenkontinuität zu gewährleisten, ist in der Gebührenkalkulation der maximale Kalkulationszeitraum von fünf Jahren (2022bis 2026) gewählt worden.

Auswärtigenzuschlag

Nach der Friedhofsatzung der Stadt Laufenburg (Baden) können auswärtige Personen nur in besonderen Fällen auf den städtischen Friedhöfen bestattet werden.

Bereits in der letzten Friedhofsgebührensatzung wurde bei den Grabplatzgebühren kein Auswärtigenzuschlag mehr erhoben. Von der Gemeindeprüfungsanstalt wurde ein solcher als rechtlich problematisch angesehen und von mehreren Gerichten als an sich nicht zulässig beurteilt.

Bei den Grabnutzungsgebühren ist für Auswärtige eine kostendeckende Gebührenerhebung vorgesehen.

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung und der Friedhofssatzung

Durch die Neukalkulation der Gebührensätze ist die Friedhofsgebührensatzung anzupassen.

Die Friedhofssatzung wurde um Regelungen zum halbanonymen Urnengemeinschaftsfeld ergänzt und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Beide Satzungen sind als Anlage beigefügt. In der Friedhofssatzung wurden zur Übersichtlichkeit sämtliche textliche Anpassungen bzw. Ergänzungen rot dargestellt.

Diskussion:

→ Anlage 5: Präsentation zur Friedhofsgebühren-Kalkulation

Bürgermeister Ulrich Krieger führt kurz in das Thema ein und übergibt das Wort sodann an Stadtkämmerin Andrea Tröndle. Diese stellt anhand der Präsentation in der Anlage 5 die Gebührenkalkulation vor.

Stadträtin Gabriele Schäuble lobt die neu aufgenommene Bestattungsform des halbanonymen Urnengrabs.

Stadtrat Bruno Sonnenmoser kritisiert die Standsicherheitsnachweis-Gebühr in Höhe von 3,00 Euro. Der Verwaltungsaufwand übersteige den Nutzen des Betrages.

Bürgermeister Ulrich Krieger erklärt, dass die Verwaltung die betreffenden Personen ohnehin anschreiben würde.

Stadträtin Gabriele Schäuble lobt den Umstieg des Gebührenmodells. Sie fragt, was mit den Urnen nach Ende der Nutzungsdauer passiert.

Bürgermeister Ulrich Krieger erklärt, dass die Asche dann an einer eigenen Stelle im Friedhof verwahrt wird. Die Urne werde beseitigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Mai 2022 zu.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 2022 bis 2026 wird zugestimmt.
3. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
5. Auf der Grundlage diese Gebührenkalkulation werden die Grabnutzungsgebühren (Grabplatzgebühren), Bestattungsgebühren und Verwaltungsgebühren wie folgt geändert:

	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
1.1 Grabstätten für Erdbestattung		
a) Wahlgrab Sarg einstellig	2.090,00 €	2.991,00 €
b) Wahlgrab Sarg zweistellig	3.780,00 €	5.400,00 €
c) Reihengrab Sarg	1.280,00 €	1.828,00 €
d) Kindergrab	530,00 €	763,00 €
1.2 Urnengrabstätten		
a) Wahlgrab Urne vierstellig	1.500,00 €	2.144,00 €
b) Reihengrab Urne	530,00 €	763,00 €
c) Urnengemeinschaftsfeld (halbanonym) ¹	1.570,00 €	1.967,00 €
d) Urnengemeinschaftsfeld (anonym) ³	490,00 €	702,00 €
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts für Wahlgräber je Jahr		
a) Wahlgrab Sarg einstellig	80,00 €	119,00 €

b)	Wahlgrab Sarg zweistellig	150,00 €	216,00 €
c)	Wahlgrab Urne vierstellig	100,00 €	142,00 €

b) Bestattungsgebühren

	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>	
1	Öffnen und Schließen eines Grabes zur Erdbestattung für Personen ab dem 10. Lebensjahr mit Durchführung der Beisetzung	830,00 €	830,00 €
2	Öffnen und Schließen eines Grabes zur Erdbestattung für Personen bis zum 10. Lebensjahr mit Durchführung der Beisetzung	470,00 €	470,00 €
3	Urnenbestattung mit Durchführung der Beisetzung im Urnenwahlgrab, -reihengrab oder anonymen Urnengemeinschaftsfeld	410,00 €	410,00 €
4	Urnenbestattung mit Durchführung der Beisetzung im halbanonymen Urnengemeinschaftsfeld	1.020,00 €	1.020,00
5	Ausgrabung von Leichen und Leichenteilen		
	a) Ruhezeit bis 5 Jahre	1.160,00 €	1.160,00 €
	b) Ruhezeit bis 10 Jahre	930,00 €	930,00 €
	c) Ruhezeit bis 15 Jahre	700,00 €	700,00 €
	d) über 15 Jahre	620,00 €	620,00 €
	e) für Urnen	120,00 €	120,00 €
6	Zuschlag für Zweitbelegung und Zubettung von Urnen in Wahlgräbern	47,00 €	47,00 €
7	Zuschlag für Tieferlegung	100,00 €	100,00 €
8	Benutzung der Friedhofshallen	101,00 €	101,00 €
9	Benutzung der Leichenzellen je angefangenen Tag	15,00 €	15,00 €
10	Durchführung von Abdankungsfeiern		
	a) Vorbereitung und Leitung von Trauerfeiern für externe Bestattungen	135,00 €	135,00 €
	b) Abdankungsfeiern vor Urnenbeisetzungen	135,00 €	135,00 €
11	Sonstige nicht aufgeführte Arbeiten werden nach Aufwand abgerechnet.		
12	Bei außergewöhnlichem Aufwand und außergewöhnlicher Leistung des Bestattungspersonals (z.B. für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Mehraufwand bei Frost, Wassereinbruch etc.) ist der Mehraufwand zu ersetzen.		

c) Verwaltungsgebühren

	<u>Einheimische</u>	<u>Auswärtige</u>
1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	20,00 €	20,00 €
2 Standsicherheitsprüfungsgebühr für beanstandete Grabmale je Vorgang	3,00 €	3,00 €
6. Der Gemeinderat beschließt die als Beschlussvorschlag in der Kalkulation vom Mai 2022 ausgewiesenen Gebühren gemäß Ziffer 13 – 15 der beigefügten Satzung und unter Ergänzung der Ziffer 1.3 um die Formulierung „je Jahr“.		
7. Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung.		
8. Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Neufassung der Friedhofssatzung.		

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss.

8. Badenova AG & Co. KG

hier: Ausgliederung des Teilbetriebs Vertrieb in eine Tochtergesellschaft der badenova AG & Co. KG

Sachstand:Ausgangslage

Die badenova AG & Co. KG ist als vollumfänglicher Energiedienstleister tätig.

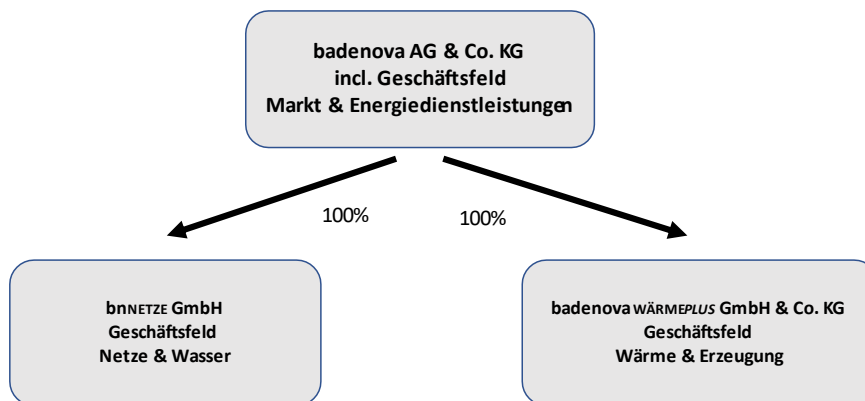
Die Geschäftstätigkeit der badenova AG & Co. KG teilt sich in drei große Geschäftsfelder:

- Markt & Energiedienstleistungen (insb. Beschaffung und Vertrieb von Strom und Gas),
- Netze & Wasser sowie
- Wärme & Erzeugung.

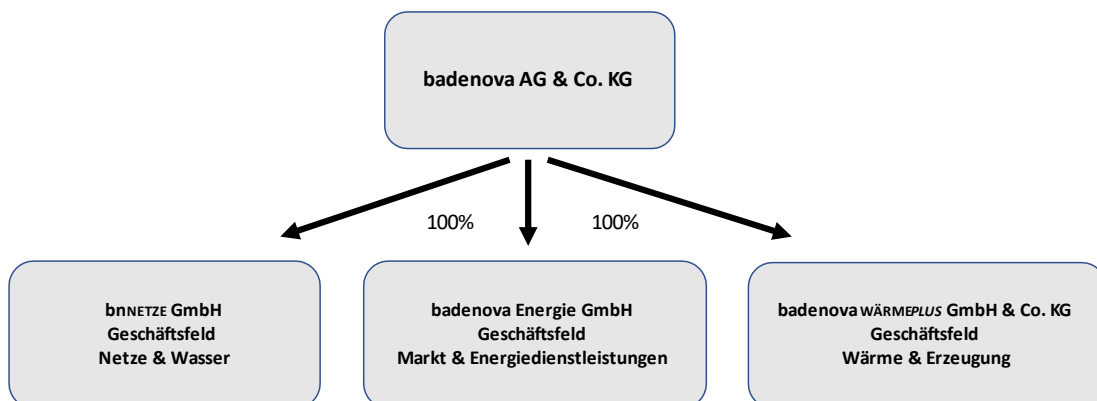
Sowohl das Geschäftsfeld Netze & Wasser (der Betrieb von Strom-, Gas- und Wassernetzen sowie Abwasserdienstleistungen) als auch das Geschäftsfeld Wärme & Erzeugung (Fernwärmeversorgung und Erzeugung von Strom, Gas und Wärme aus erneuerbaren Energien) sind bereits in 100%ige Tochtergesellschaften der badenova AG & Co. KG ausgegliedert: die bnNETZE GmbH und die badenovaWÄRMEPLUS GmbH & Co. KG.

Nunmehr soll auch das Geschäftsfeld Markt & Energiedienstleistungen (der Vertrieb von Strom und Gas) in eine eigene, 100%ige Tochtergesellschaft der badenova AG & Co. KG ausgegliedert werden.

Bisherige Struktur:



Zielstruktur:



Mit der Ausgliederung des Geschäftsfeld Markt & Energiedienstleistungen in eine Tochtergesellschaft der badenova AG & Co. KG soll das Vertriebsgeschäft perspektivisch für weitere Partner geöffnet werden können und somit eine potentielle Partnerfähigkeit hergestellt werden. Denn eine Beteiligung Dritter am Vertriebsgeschäft der badenova ist derzeit aufgrund der bestehenden Unternehmensstruktur nicht möglich. Auch wenn aktuell keine Beteiligung Dritter beabsichtigt ist, müssen die Weichen hierfür mit erheblichem zeitlichem Vorlauf gestellt werden.

Um etwaige wirtschaftliche Nachteile aus einer Versteuerung sogenannter stiller Reserven zu vermeiden, soll ein steuerlicher Teilbetrieb definiert und mittels einer verbindlichen Auskunft mit dem Finanzamt abgestimmt werden. Dieser steuerliche Teilbetrieb ermöglicht eine steuerneutrale Übertragung des Vermögens in die neu gegründete Tochtergesellschaft. Die Beteiligung weiterer Gesellschafter an dieser Tochtergesellschaft ist erst nach einer Sperrfrist von sieben Jahren vollständig steuerneutral möglich. Sofern sich weitere Gesellschafter

innerhalb dieser Sperrfrist beteiligen, würde für jedes Jahr innerhalb der Sperrfrist, das zur Übertragung verstrichen ist, die zu versteuernden stillen Reserven um ein Siebtel geringer ausfallen. Aufgrund dieser langen Frist empfiehlt sich die Umsetzung zum 01.01.2023, so dass ab dem Jahr 2030 eine steuerneutrale Beteiligung Dritter an der neuen Vertriebsgesellschaft möglich wäre.

Die badenova hat das Vertriebsgeschäft in den letzten Jahren weiterentwickelt. Der Geschäftskundenvertrieb wird entgegen der allgemeinen Marktentwicklung sehr profitabel betrieben. Im Privatkundenvertrieb können Kundenverluste im Bestandgeschäft inzwischen deutlich reduziert und durch den bundesweiten Vertriebsansatz profitables Wachstum erzielt werden. Durch Investitionen in kundenorientierte IT-Systeme und Prozesse nimmt die badenova inzwischen eine führende Marktposition in der Thüga-Gruppe ein.

Um diese Marktposition auch in Zukunft behaupten zu können, soll durch die Ausgründung das Vertriebsgeschäft partnerfähig und die Optionen im künftigen Vertriebsgeschäft verbessert werden. Hierzu gehören u.a. das Eingehen von Partnerschaften mit Unternehmen der Energiebranche sowie anderer Branchen, Investitionen in neue Technologien, um erforderliche Themen der Digitalisierung umsetzen zu können oder auch die Weiterentwicklung von Plattformen für Energiedienstleistungen und dezentraler Energiewendethemen.

Konzept:

1. Umsetzung der Ausgliederung

Zur Durchführung der Ausgliederung wird das Geschäftsfeld Markt & Energiedienstleistungen im Rahmen einer Neugründung der badenova Energie GmbH auf diese nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes übertragen.

Mit übertragen werden sollen die Beteiligungen der badenova AG & Co. KG, die inhaltlich dem Geschäftsbereich Markt & Energiedienstleistungen zuzuordnen sind. Dies sind die sparstrom Energievertriebs GmbH und die Energieservice-Dienstleistungsgesellschaft mbH, beides 100%ige Töchtergesellschaften der badenova AG & Co. KG.

Mit der Ausgliederung gem. § 123 UmwG erfolgt bezüglich des Geschäftsfelds Markt & Energiedienstleistungen eine Gesamtrechtsnachfolge. Das bedeutet, dass sämtliche Vermögensgegenstände, Verträge und auch Arbeitsverhältnisse, die dem Geschäftsfeld Markt & Energiedienstleistungen zugeordnet werden, insgesamt auf die neu zu gründende Gesellschaft übertragen werden. Als Gegenleistung erhält die badenova AG & Co. KG als alleinige Gesellschafterin der badenova Energie GmbH sämtliche Geschäftsanteile. Im Rahmen der Ausgliederung wird die badenova Energie GmbH somit ca. 190 Mitarbeiter von der badenova AG & Co. KG übernehmen. Die Übernahme der Mitarbeiter wurde mit dem Betriebsrat im Vorfeld erörtert und in Abstimmung mit der zuständigen Gewerkschaft ver.di in einem sog. „betrieblichen Interessenausgleich“ festgeschrieben.

Für die Ausgliederung ist ein Zustimmungsbeschluss der Gesellschafter der badenova AG & Co. KG erforderlich, der im Rahmen der notariellen Beurkundung des Ausgliederungsvertrags gefasst werden wird.

Um das Geschäft der neuen Vertriebsgesellschaft auch hinsichtlich aller Partner und der Gesellschafter abzusichern, soll, ebenso wie bei der bnNETZE GmbH, ein Ergebnisabführungsvertrag zwischen der badenova Energie GmbH und der badenova AG & Co. KG geschlossen werden. Der Entwurf des Ergebnisabführungsvertrags ist als Anlage dieser Beschlussvorlage beigelegt. Dieser stellt sicher, dass zum einen der wirtschaftliche Erfolg der badenova Energie GmbH der badenova AG & Co. KG zufließt. Zum anderen zeigt er Kunden und Partnern, dass die badenova AG & Co. KG für ihre Vertriebsgesellschaft einsteht und diese auch in Zukunft sicherstellt.

Der Einfluss der badenova AG & Co. KG auf das in die badenova Energie GmbH ausgliederte Vertriebsgeschäft wird über den Gesellschaftsvertrag sichergestellt. Dieser entspricht inhaltlich dem Gesellschaftsvertrag der bnNETZE GmbH und sieht somit einen ausführlichen Zustimmungskatalog der Gesellschafterversammlung vor. Die Zustimmungserfordernisse sind § 8 des in der Anlage beigelegten Entwurfs des Gesellschaftsvertrags der badenova Energie GmbH zu entnehmen. Zudem ist über die Mehrererfordernisse in § 8 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrags sichergestellt, dass eine Vielzahl an Zustimmungsbeschlüssen zunächst im Aufsichtsrat der

badenova AG & Co. KG vorberaten werden müssen, da derzeit sämtliche Beschlüsse, die einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit in der Gesellschafterversammlung der badenova Energie GmbH bedürfen, zuvor im Aufsichtsrat der badenova AG & Co. KG beschlossen werden müssen.

Der Gesellschaftsvertrag sieht im Gegensatz zur bnNETZE GmbH keinen Aufsichtsrat vor. Die Bildung des Aufsichtsrats in der bnNETZE GmbH ist dem DrittelBG geschuldet, das vorsieht, dass bei einer Mitarbeiteranzahl von mehr als 500 Arbeitnehmern in einer GmbH ein Aufsichtsrat gebildet werden muss. Da die badenova Energie GmbH diese Mitarbeitergrenze nicht überschreiten wird, kann hierauf verzichtet werden.

Ansonsten entspricht der Gesellschaftsvertrag inhaltlich dem Gesellschaftsvertrag der bnNETZE GmbH. Allerdings sind teilweise die Formerfordernisse für die Einladung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung überarbeitet worden, um die Gesellschaft an den modernen Stand anzupassen. So können Gesellschafterversammlungen auch online im Rahmen einer Videokonferenz durchgeführt und zu Gesellschafterversammlungen muss nicht schriftlich, also per Brief, sondern kann auch online eingeladen werden.

Da die badenova Energie GmbH eine vollkonsolidierte Tochtergesellschaft der badenova AG & Co. KG sein wird, wird sie in den Konzernwirtschaftsplan und in den Konzernjahresabschluss mit einbezogen werden. Auch wird den Aufsichtsratsmitgliedern der badenova AG & Co. KG auf Wunsch Einsicht in den Prüfbericht der badenova AG & Co. KG gewährt werden, wie dies auch bei allen anderen Konzerngesellschaften sichergestellt ist.

Die Ausgliederung im Rahmen des Umwandlungsgesetzes sieht einige Formalien vor. Beispielsweise sind allen Anteilseignern der Ausgliederungsvertrag zu übersenden. Des Weiteren können die Anteilseigner einen Spaltungsbericht verlangen, in dem die Ausgliederung und der Vertrag erläutert und begründet werden. Auf diesen Bericht sowie die Prüfung des Ausgliederungsvertrags und die Erstattung des Spaltungsberichtes kann verzichtet werden. Dies würde die Bearbeitungszeit des Handelsregisters und die schnellere Eintragung und somit den rechtzeitigen Vollzug der Ausgliederung sicherstellen. Den Ausgliederungsvertrag wird die badenova AG & Co. KG allen Gesellschaftern rechtzeitig zur Verfügung stellen. Ein Verzicht würde somit die formale Durchführung der Ausgliederung erleichtern.

2. Rechtsaufsicht

Die Ausgliederung des Geschäftsfeldes Markt & Energiedienstleistungen wurde von der Stadt Freiburg mit dem Regierungspräsidium Freiburg erörtert. Das Regierungspräsidium sieht das Vorhaben als rechtlich zulässig an. Vorliegend ist dies noch mit der für die Stadt Laufenburg (Baden) zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Waldshut, zu erörtern und eine etwaige Zustimmung einzuholen.

3. Verfahren und Zeitplan

Im Rahmen der Sitzung des Aufsichtsrates am 9. Dezember 2021 hat der Aufsichtsrat der badenova AG & Co. KG der Ausgliederung des Geschäftsfeldes Markt & Energiedienstleistungen in eine neu zugründende Tochtergesellschaft grundsätzlich unter der Voraussetzung zugestimmt, dass die steuerlichen Fragestellungen positiv geklärt sind und dass die Vereinbarung eines Interessenausgleichs und ggf. Sozialplans mit dem Betriebsrat geschlossen wird.

Die Gesellschafterversammlung der badenova AG & Co. KG wurde ebenfalls am 9. Dezember 2021 über das Vorhaben umfänglich informiert und hat die Geschäftsführung der badenova beauftragt, die Ausgliederung vorzubereiten und zur finalen Beschlussfassung in der Sitzung am 20. Juli 2022 vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten die Oberbürgermeister/Bürgermeister/Vertreter der Kommanditisten der badenova alle erforderlichen Ermächtigungen/Beschlüsse für die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung der badenova AG & Co. KG eingeholt haben. Die Ausgliederung soll dann zum 1. Januar 2023 vollzogen werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Gründung der badenova Energie GmbH mit Sitz in Freiburg mit einem Stammkapital in Höhe von 5.000.000,00 € als 100%ige Tochtergesellschaft der badenova AG & Co. KG zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Ausgliederung des Geschäftsfeldes Markt & Energiedienstleistungen der badenova AG & Co. KG mit Wirkung zum 01.01.2023 in die hierzu neu zu gründende 100%ige Tochtergesellschaft der badenova AG & Co. KG badenova Energie GmbH zu, vorbehaltlich der positiven verbindlichen Auskunft des Finanzamts Freiburg zur Übertragung des Geschäftsfeldes zu steuerlichen Buchwerten.
3. Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss einen Gewinnabführungsvertrags zugunsten der badenova AG & Co. KG mit der badenova Energie GmbH mit Wirkung zum 01.01.2023 zu.
4. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister bzw. seinen Stellvertreter oder anderweitig Bevollmächtigten die zum Vollzug der Beschlussziffer 1, 2 und 3 in der(n) Gesellschafterversammlung(-en) der badenova AG & Co. KG erforderlichen Erklärungen abzugeben.
5. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister auf die Anfechtung der Ausgliederungsbeschlusses, die Prüfung des Ausgliederungsvertrags und die Erstellung des Spaltungsberichtes zu verzichten.

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf Gesellschaftsvertrag badenova Energie GmbH
- Anlage 2: Entwurf Ergebnisabführungsvertrag

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss.

9. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen kommunaler Angebote im Grundschul-Bereich:**9.1 Satzung über die verlässliche Grundschule****9.2 Früh- und Anschlussbetreuungssatzung****9.3 Ganztages-Mittagsverpflegungssatzung****Sachstand:**

In den Grundschulen der Stadt Laufenburg (Baden) bestehen verschiedene kommunale Angebote, über welche bislang auf privatrechtlicher Ebene Vereinbarungen mit den Eltern getroffen wurden. Dies sind die Betreuungsangebote von Verlässlicher Grundschule (Hans-Thoma-Schule auf dem Rappenstein und Hebelschule Außenstelle Luttingen) bzw. Früh- und Anschlussbetreuung (Hebelschule Rhina) sowie die Verpflegungsangebote des Ganztagsbetriebes der Hebelschule Rhina.

Konzept:

Die Verwaltung schlägt vor, die Regelungen über die o. g. kommunalen Grundschul-Angebote sowie die zugehörigen Zahlungsverpflichtungen ab kommendem Schuljahr auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage zu

stellen und entsprechende Satzungen zu beschließen. Zum Zeitpunkt des Versands der Gemeinderatsunterlagen befinden sich die Satzungen noch in der Endabstimmung. Sie werden zum Sitzungstermin per Tischvorlage vorgelegt.

Eine öffentlich-rechtliche Grundlage der Grundschulangebote hat mehrere Vorteile. Zum einen soll mit der Neufassung der Satzungen der bisherige Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit den Angeboten entbürokratisiert werden. So gilt die Anmeldung künftig schuljahresübergreifend und es gibt eine automatische Abmeldung von den Angeboten bei Schulwechsel. Ebenso kann das Forderungsmanagement vereinfacht und optimiert werden. Weiterhin kann die Neufassung der Satzungen mit einer moderaten Anpassung der Entgelte für die Angebote verknüpft werden.

Diskussion:

→ Anlage 6: Präsentation zur Neufassung der Grundschulsatzungen

Bürgermeister Ulrich Krieger führt kurz in das Thema ein und übergibt das Wort sodann an Hauptamtsleiterin Carina Walenciak. Diese erläutert die Hintergründe für die Neufassung der Satzungen anhand der Präsentation in der Anlage 6.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzungen:

1. die Satzung der Stadt Laufenburg (Baden) über die Regelung des Betreuungsangebots „Verlässliche Grundschule“ an den Grundschulen der Stadt Laufenburg (Baden) und über die Erhebung der Benutzungsgebühren (Satzung über die Verlässliche Grundschule)

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzungen:

2. die Satzung über die Benutzung von Angeboten der Früh- und Anschlussbetreuung im Rahmen der Ganztagsgrundschule (Hebelschule Rhina) der Stadt Laufenburg (Baden) und über die Erhebung von Gebühren für deren Inanspruchnahme (Früh- und Anschlussbetreuungssatzung)

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadt Laufenburg (Baden) beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzungen:

3. die Satzung über die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagesgrundschule und über die Erhebung von Gebühren (Ganztages-Mittagsverpflegungssatzung) mit der in der Sitzung besprochenen Änderungen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung.

10. Einführung des Jobtickets für die Beschäftigten und Beamten der Stadtverwaltung Laufenburg (Baden)

Sachstand:

Die Stadtverwaltung Laufenburg (Baden) beabsichtigt, für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Beschäftigte und Beamte) die Möglichkeiten der umweltgerechten Nutzung von Bus und Bahn zu fördern. Gleichzeitig möchte sich die Stadtverwaltung als attraktiver Arbeitgeber/Dienstherr präsentieren. Aus diesem Grunde empfiehlt die Stadtverwaltung die Einführung eines sogenannten Jobtickets, mit welchem sich die Abos des regionalen ÖPNV durch einen Arbeitgeberzuschuss vergünstigt nutzen lassen.

Konzept:

Zur Einführung des WTV-Jobtickets schließt die Stadt beiliegende Vereinbarung mit der WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH ab (Anlage 1).

Die Nutzung des ÖPNV bzw. der Abschluss der Abos durch die Mitarbeiter wird durch die Stadtverwaltung in Höhe von 25 € monatlich, max. aber in Höhe der tatsächlichen Kosten, gefördert. Die Förderung erfolgt über einen steuerfreien Zuschuss zum Lohn und wird direkt an die Mitarbeiter ausgezahlt. Der Förderbetrag von 25 € entspricht in der Höhe dem Betrag, mit welchem beispielsweise auch die Gemeinde Albrück, der Landkreis Waldshut oder das Land Baden-Württemberg die Nutzung des Jobtickets subventionieren. Innerhalb der Stadtverwaltung soll es allen Mitarbeitern offenstehen, den Förderbetrag zu erhalten. Eine Kürzung entsprechend des Beschäftigungsumfangs soll nicht vorgenommen werden.

Für die Zeit vom 01.06.2022 – 31.08.2022 (Geltungsdauer des sog. 9 €-Tickets) ergibt sich für die teilnehmenden Mitarbeiter die Möglichkeit, den ÖPNV kostenlos zu nutzen.

Finanzierung:

Für die Bezuschussung des Jobtickets sind im Haushaltsplan 2022 keine Mittel eingestellt. Die entsprechenden Aufwendungen stellen damit eine außerplanmäßige Ausgabe dar.

Diskussion:

Bürgermeister Ulrich Krieger stellt die Beschlussvorlage vor. Er kündigt an, dass auch die Thematik Jobrad ebenfalls bald Thema der Gemeinderatssitzung werden soll.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einführung des Jobtickets für die Beschäftigten und Beamten der Stadtverwaltung Laufenburg (Baden) gemäß obigem Konzept und beauftragt die Stadtverwaltung, die entsprechende Vereinbarung mit der WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH abzuschließen.
2. Der Gemeinderat genehmigt die durch die Einführung des Jobtickets entstehenden außerplanmäßigen Ausgaben.

Abstimmungsergebnis

Einstimmiger Beschluss

11. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

keine Beschlüsse.

12. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht-öffentlichen Sitzungen

Bürgermeister Ulrich Krieger gibt folgenden Beschluss aus nicht-öffentlicher Sitzung bekannt: Der Gemeinderat hat Einstellung Julia Schneider als Leiterin des Kindergartens Eulennest beschlossen.

13. Mitteilungen und Bekanntmachungen der Stadtverwaltung

Bürgermeister Ulrich Krieger erklärt, dass alle eingeladen sind, sich bei der Stadtradeln-Aktion zu beteiligen.

14. Verschiedenes**14.1 Laufenburger Acht**

Stadtrat Sascha Komposch berichtet von der positiven Resonanz der Bevölkerung zur Laufenburger Acht. Jedoch würden Bänke und Mülleimer zwischen Codmananlage und Kraftwerk vermisst. Auch bei der Biberburg fehle eine Bank.

Bürgermeister Ulrich Krieger erklärt, warum man zwischen Codmananlage und Kraftwerk keinen Mülleimer aufgestellt habe. Zu den Bänken wolle man im Herbst nach der Anlaufphase nochmals überprüfen, ob nachgesteuert werden soll.

14.2 Umsetzung der Ergebnisse der Straßenverkehrsschau

Stadtrat Jürgen Weber fragt, wann die Ergebnisse der Straßenverkehrsschau umgesetzt werden. An einer Stelle der ehemaligen Bundesstraße sei eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 60 km/h festgelegt worden. Wochen später hänge das entsprechende Schild noch immer nicht.

Bürgermeister Ulrich Krieger erklärt, dass in diesem speziellen Fall die Zuständigkeit bei der Straßenmeisterei des Landratsamtes läge. Die Straßenmeisterei sei informiert und mit der Umsetzung beauftragt. Er erklärt weiterhin, dass es bei den Straßenverkehrsschildern aktuell lange Lieferzeiten gäbe. Auch die städtischen Schilder seien nicht komplett geliefert worden, weshalb auch die Stadt noch nicht alle Maßnahmen in eigener Zuständigkeit umgesetzt habe.

Die Protokollführerin:

Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat: